



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 05.05.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 05.11.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002823

Publizierende Stelle

Regionalgericht Bern - Mittelland, Effingerstrasse 34, 3008 Bern

Gerichtlicher Entscheid gegen Gratio GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Gratio GmbH
CHE-337.486.236
Nordring 20
3013 Bern

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Gratio GmbH, kein Rechtsdomizil, GF: Stefan Bodenski (Aufenthalt unbekannt)

Gesuchsgegnerin

betreffend **Organisationsmängel**

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die **Gratio GmbH** wird gestützt auf Art. 939 OR i.V.m. Art. 731b OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Bern-Mittelland wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die Gratio GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 400.00 (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland direkt zu verrechnen.
4. Zu eröffnen:
 - der Gesuchsgegnerin (Publikation im SHAB)

Mitzuteilen:

- [...]

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident, Huber

Rechtsmittelbelehrung:

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung/Publikation dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert 10 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt werden wird.

Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<https://www.zsg.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr.html>).

Geschäftsnummer: CIV 2023 1646

Entscheiddatum: 04.05.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Regionalgericht Bern-Mittelland, Effingerstrasse 34, 3008 Bern

Kontaktstelle:

Regionalgericht Bern - Mittelland,
Effingerstrasse 34,
3008 Bern